



# ***Verwaltungskostensatzung***

***der Gemeinde Bördeland***

*(Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland)*

## Inhalt

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 1  | Allgemeines .....                                    | 3 |
| § 2  | Höhe der Kosten - Kostentarif.....                   | 3 |
| § 3  | Bemessungsgrundsätze.....                            | 3 |
| § 4  | Rechtsbehelfsgebühren.....                           | 4 |
| § 5  | Gebührenbefreiungen.....                             | 4 |
| § 6  | Auslagen .....                                       | 5 |
| § 7  | Kostenschuldner .....                                | 6 |
| § 8  | Entstehung der Kostenschuld .....                    | 6 |
| § 9  | Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung .....      | 6 |
| § 10 | Billigkeitsmaßnahmen .....                           | 6 |
| § 11 | Anwendung des Verwaltungskostengesetzes .....        | 7 |
| § 12 | Sprachliche Gleichstellung .....                     | 7 |
| § 13 | In-Kraft-Treten .....                                | 7 |
|      | Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) ..... | 8 |

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.04.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der Fassung sowie der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Unterliegen Amtshandlungen und andere Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer, wird von dem Kostenschuldner neben den Kosten auch die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder teilweise zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen und unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
  2. Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b. Besuch von Schulen,

- c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d. Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die die Stundung, Niederschlagung oder und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe von öffentlichen Anträgen verwendet werden,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde Bördeland zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. Fax),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehen Sätzen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Bördeland gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet

erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 27.06.1991, in der derzeit gültigen Fassung des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## **§13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisher gültige Satzung der Gemeinde Bördeland vom 29.04.2010 und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bördeland, den 17.04.2026



Marco Schmoldt  
Bürgermeister



## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bördeland vom 17.04.2026

Gebühren (§ 2 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr.                                  | Gegenstand  | Gebühr                          |
|---|---|---------------------------------|
| <b>A - Allgemeine Verwaltungsaufgaben</b> |   |                                 |
| <b>1.</b>                                 | <b>Abschriften und Ausfertigungen</b><br>Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite |                                 |
| 1.1.                                      | im Format DIN A 5   | 3,00 €                          |
| 1.2.                                      | im Format DIN A 4   | 5,00 €                          |
| 1.3.                                      | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte                                      | 5,00 € - 50,00 €                |
| 1.4.                                      | handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten                                      | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| 1.5.                                      | Überlassung elektronisch gespeicherter Daten<br>(ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers z.B. USB-Stick)                                | 4,00 €                          |
| <b>2.</b>                                 | <b>Fotokopien</b>   |                                 |
| 2.1.                                      | Fotokopien, schwarz-weiß  |                                 |
| 2.1.1.                                    | bis zum Format DIN A4 je Seite  | 0,80 €                          |
|   | ab der 10. Seite je Seite   | 0,40 €                          |
|   | ab der 50. Seite je Seite   | 0,20 €                          |
|   | bis zum Format DIN A3 je Seite  | 1,90 €                          |
|   | ab der 10. Seite je Seite   | 1,00 €                          |
|   | ab der 50. Seite je Seite   | 0,50 €                          |
|   | in größeren Formaten je Seite   | 15,90 €                         |
|   | ab der 10. Seite je Seite   | 7,70 €                          |
|   | ab der 50. Seite je Seite   | 3,90 €                          |
| 2.2.                                      | Fotokopien, farbig  |                                 |
| 2.2.1.                                    | bis zum Format DIN A3 je Seite  | 3,85 €                          |
|   | ab der 10. Seite je Seite   | 1,90 €                          |
|   | ab der 50. Seite je Seite   | 1,00 €                          |

|           |   |                              |
|-----------|---|------------------------------|
| <b>3.</b> | <b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>   |                              |
| 3.1.      | Beglaubigungen  |                              |
| 3.1.1.    | Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen  |                              |
| 3.1.1.1.  | je Seite der Erstaufbereitung   | 6,00 €                       |
| 3.1.1.2.  | je Seite der Mehraufbereitung   | 2,50 €                       |
| 3.1.2.    | Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen   | 3,50 € - 31,00 €             |
| 3.2.      | Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse  |                              |
| 3.2.1.    | Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag  | 10,00 € - 151,00 €           |
| 3.2.2.    | Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde  | 10,00 € - 50,00 €            |
| <b>4.</b> | <b>Akteneinsicht/ Aktenüberlassung</b>  |                              |
| 4.1.      | Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens  |                              |
| 4.1.1.    | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss   | nach Zeitaufwand gem. Nr. 15 |
| 4.1.2.    | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage  | 3,00 €                       |
| 4.2.      | Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte und Unterlage | 3,50 €                       |
| 4.3.      | Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren  | nach Zeitaufwand gem. Nr. 15 |
| <b>5.</b> | <b>Auskünfte,</b><br>soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt  |                              |
| 5.1.      | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist  | nach Zeitaufwand gem. Nr. 15 |
| 5.2.      | schriftliche Auskünfte  |                              |
| 5.2.1.    | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann   | nach Zeitaufwand gem. Nr. 15 |

|           |  |                                 |
|-----------|--|---------------------------------|
| 5.2.2.    | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann  | 5,00 €                          |
| 5.2.3.    | schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen oder Prognosen  | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| 5.2.3.1.  | Grundbetrag  | 6,00 €                          |
| 5.2.3.2.  | zzgl. je angefangene Seite   | 1,50 €                          |
| 5.2.4.    | sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist  | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| <b>6.</b> | <b>Abgabe von Druckstücken</b><br>Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen  | gem. Nr. 2                      |
| <b>7.</b> | <b>Aufnahme von Verhandlungen</b><br>schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen                 | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| <b>8.</b> | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>   |                                 |
| 8.1.      | Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist | 10,00 € - 510,00 €              |
| 8.2.      | nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist   | 10,00 € - 510,00 €              |
| 8.3.      | sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind  | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| <b>9.</b> | <b>Servicepaket Standesamt</b>   |                                 |
| 9.1.      | Raum- und Sachkosten   |                                 |
| 9.1.1.    | Paket 1 (3 Stehtische + Hussen, 1-15 Sektgläser)   | 50,00 €                         |
| 9.1.2.    | Paket 2 (5 Stehtische + Hussen, 16-30 Sektgläser)  | 80,00 €                         |
| 9.1.3.    | je weitere 10 Sektgläser   | 5,00 €                          |

| <b>B - Besondere Verwaltungskosten</b> |   |                                 |
|--|---|---------------------------------|
| <b>10.</b>                             | <b>Finanzen</b>   |                                 |
| 10.1.                                  | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen   |                                 |
| 10.1.1.                                | bis zu einem Bürgschaftsantrag von 5.000 €  | 20,00 €                         |
| 10.1.2.                                | für jede weitere angefangene 5.000,00 €   | 6,50 €                          |
| 10.2.                                  | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr   | 5,00 €                          |
| 10.3.                                  | Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder sonstigen Zahlungsnachweisen  | 4,00 €                          |
| 10.4.                                  | Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)  | 10,00 €                         |
| 10.5.                                  | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr  | 7,50 €                          |
| 10.6.                                  | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist                    | 10,00 €                         |
| 10.7.                                  | Feststellung aus Konten und Akten   | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| <b>11.</b>                             | <b>Bauverwaltung</b>  |                                 |
| 11.1.                                  | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen |                                 |
| 11.1.1.                                | bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages   | 20,00 €                         |
| 11.1.2.                                | für jede weitere angefangene 5.000 Euro   | 6,50 €                          |
| 11.2.                                  | Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter   |                                 |
| 11.2.1.                                | bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vorstehenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts   | 20,00 €                         |
| 11.2.2.                                | für jede weitere angefangene 5.000 Euro   | 6,50 €                          |

|            |  |                                 |
|------------|--|---------------------------------|
| 11.3.      | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen   | 12,50 € - 60,00 €               |
| 11.4.      | Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB  | 50,00 €                         |
| 11.5.      | Vergabe von Hausnummern  | 40,00 €                         |
| 11.6.      | Genehmigung einer Grundstückszufahrt   | 46,00 €                         |
| 11.7.      | Aufgrabegenehmigung/ Schachterlaubnisse  | 92,00 €                         |
| 11.8.      | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle<br>(Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| 11.9.      | Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, städtebauliche Beratung je angefangene halbe Arbeitsstunde  | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| <b>12.</b> | <b>Archiv</b>  |                                 |
| 12.1.      | für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde  | nach Zeitaufwand<br>gem. Nr. 15 |
| 12.2.      | schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird<br>(daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 14 erhoben werden)   | gem. Nr. 1                      |
| 12.3.      | Benutzung des Archivs  |                                 |
| 12.3.1.    | für einen Tag  | 5,00 - 15,00 €                  |
| 12.3.2.    | für eine Woche   | 20,00 € - 100,00 €              |
| 12.3.3.    | für längere Zeit pro Tag   | 10,00 €                         |

|            |   |   |
|------------|---|---|
| <b>13.</b> | <b>Genehmigungen</b>  |   |
| 13.1.      | Lager- und Osterfeuer auf öffentlichen und privaten Grundstücken  | 25,00 €                                     |
| 13.2.      | zur Fällung von Bäumen  | nach Zeitaufwand gem. Nr. 15, mind. 35,00 € |
| <b>14.</b> | <b>Rechtsbehelfe</b>  |   |
| 14.1.      | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4 Abs.1 S. 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | nach Zeitaufwand gem. Nr. 15                |
| <b>15.</b> | <b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind bzw. für die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Arbeitsstunde erfolgt</b>  |   |
| 15.1.      | für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Landesbeamtengesetz bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E13 bis E 15Ü   | 81,00 €                                     |
| 15.2.      | für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Landesbeamtengesetz bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E9 bis E 12   | 67,00 €                                     |
| 15.3.      | für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Landesbeamtengesetz bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E4 bis E 8   | 56,00 €                                     |
| 15.4.      | für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Landesbeamtengesetz bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2 bis E 3  | 48,00 €                                     |

|            |  |  |
|------------|--|--|
| <b>16.</b> | <b>Fristverlängerung</b>   |  |
| 16.1.      | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde | 15 v.H. bis 75 v.H.<br>d. für die<br>Bewilligung,<br>Erlaubnis usw.<br>bestimmten<br>Kosten,<br>mind. 3,00 € |
| 16.2.      | Verlängerung einer Frist in anderen Fällen   | 3,00 € - 45,00 €   |